

Die Rechtsextremismusdatei im Überblick

Mitteilungen Nr. 215/216 (Heft 1/2012), S. 2

Ziel (§ 1 Abs. 1 REDG)

Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, insbesondere die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund

Beteiligte Behörden (§ 1 Abs. 1 REDG)

Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Landeskriminalämter, Verfassungsschutzbehörden (Bund & Länder), Militärischer Abschirmdienst sowie weitere Polizeivollzugsbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern (nicht abschließende Auflistung).

Wer wird gespeichert? (§ 2 REDG)

- Angehörige und Unterstützer von terroristischen Vereinigungen i.S.v. § 129a StGB
- Beschuldigte oder Verurteilte von Gewalttaten mit rechtsextremistischen Hintergrund
- rechtsextremistische Befürworter von Gewalt
- illegal bewaffnete Rechtsextremisten
- Kontaktpersonen zu den bisher Genannten, sofern der Kontakt nicht nur flüchtig oder zufällig besteht
- rechtsextremistische Vereinigungen und Gruppierungen
- Gegenstände, Anschriften, Bankverbindungen, TK-Anschlüsse und -geräte, Internetseiten und Mailboxen, sofern sie von o. g. Personen genutzt werden

Was wird gespeichert?

Grunddaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a REDG): Name, Geschlecht, Geburtsdatum / -ort / -staat, Staatsangehörigkeiten, Anschriften, besond. körperliche Merkmale, Lichtbilder, Identitätsnachweise

(Ausweis, Pass etc.), Fallgruppenangaben

Erweiterte Daten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b REDG): Telekommunikationsanschlüsse und Mailadressen; Bankverbindungen, Postschließfächer; Fahrzeuge; Familienstand; besondere Fähigkeiten (insbes. Umgang mit Sprengstoffen und Waffen); Bildungsabschlüsse; Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (lt. SÜG); Fahrlizenzen und Luftfahrtscheine; frequentierte Szeneorte, Konzerte und Veranstaltungen; Kontaktpersonen; freie Bemerkungen; Haftbefehle; Sprachkenntnisse; Mitgliedschaften und Funktionen in Vereinigungen und Netzwerken; Besitz von rechtsextremist. Medien.

Sowie: Angaben zur Identifizierung der o. g. Vereinigungen / Gruppierungen und deren Kommunikationsverbindungen; Angaben zur datenführenden Behörde.

Erweiterte Suchoptionen (§ 7 Abs. 2 REDG)

- nach phonetischen Merkmalen (Lautsprache)
- nach unvollständigen Daten
- über mehrere Datenfelder hinweg (z.B. die Frage: Taucht ein Name im Begleittext zu anderen Personen auf?)
- nach Verbindungen zwischen Personen, Institutionen oder Sachen
- nach zeitlich eingegrenzten Kriterien

(alle Angaben nach RED-Gesetzentwurf in BT-Drs. 17/8672 vom 13.2.2012)

<https://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/215-216/publikation/die-rechtsextremismusdatei-im-ueberblick/>

Abgerufen am: 03.10.2023